

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim (AELF) gibt bekannt:

Die Vorhabensträger beantragten beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von insg. ca. 1,44 ha Wald auf den Grundstücken Flurnummer 2470/0, 2471/0 und 2474/0 Gemarkung Pang in der Stadt Kolbermoor.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes (LRA) Rosenheim, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass das Vorhaben dazu dient, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu verbessern. Die Entfernung des Gehölzbestandes ist wichtig für viele seltene Tier- und Pflanzenarten offener Moorflächen. Dies bestätigt zum einen die Arten- und Biotopkartierung, wie auch die Ausführungen des Biodiversitätsberaters des LRA Rosenheim.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Rosenheim, den 15.12.2021.

gez. Wolf, Forstdirektor